

Industrie, die in besonderen Listen festgelegt werden. Die Listen sind von den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke aufzustellen.

(3) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können in Ausnahmefällen den Beginn der Produktion ohne Vertrag zulassen. Die Zulassung muß schriftlich erfolgen. Handelt es sich um Güter für den Bedarf der Bevölkerung, so ist die Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung vor Aussetzung für die Zulassung.

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

§ 18

(1) Grundlage für die Gestaltung der zwischen den Vertragspflichtigen zu schließenden Verträge sind dieses Gesetz und die für die betreffende Art von Erzeugnissen erlassenen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.

(2) Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sollen die Besonderheiten regeln, die in dem betroffenen Wirtschafts- oder Industriezweig oder in der Erzeugnisgruppe bei der Organisation der wechselseitigen Beziehungen für die Lieferung oder Leistung sowie für die Abnahme und Bezahlung zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere für

- das Verfahren bei Abschluß der Verträge,
- die anzuwendenden Vertragsarten,
- den Inhalt der Verträge,
- das Verfahren für die Qualitätsprüfung,
- den Inhalt der Niederschrift über die Mängel und die Frist für die Anzeige von Mängeln,
- die Folgen der Vertragsverletzungen,
- das Verfahren bei Vertragsänderung oder -aufhebung.

(3) Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen dürfen eine vom Vertragsgesetz abweichende Regelung nur enthalten, wenn die Abweichung wegen der für bestimmte Erzeugnisgruppen oder für bestimmte wechselseitige Beziehungen bestehenden Besonderheiten erforderlich ist und die Festigung der Vertragsdisziplin hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 19

(1) Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sind von den Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung zu erlassen, denen die Hauptgruppen der Leistenden unterstehen. Sie bedürfen der Zustimmung der Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, denen die Hauptgruppen der Besteller für die betroffenen Erzeugnisse oder Leistungen unterstehen; sie bedürfen ferner der Zustimmung des Ministers der Justiz und des Vorsitzenden des Regierungsvertragsgerichtes.

(2) Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften oder des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, soweit die diesen Organisationen angehörenden Genossenschaften hinsichtlich der betroffenen Erzeugnisse oder Leistungen eine Hauptgruppe der Besteller sind*

§ 20

(1) Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen. Sie werden damit allgemeinverbindlich und gelten für alle Verträge über die betreffende Art von Erzeugnissen.

(2) Soweit die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen Bestimmungen über den Inhalt des Vertrages enthalten, die keiner Konkretisierung im Verträge bedürfen, sind diese auch ohne Bezugnahme im Verträge Vertragsinhalt.

2. Abschnitt:

Form der Verträge

§ 21

(1) Die Liefer- und Leistungsverträge sind schriftlich (Urkundenform, Briefwechsel, Telegramm, Fernschreiben) abzuschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen Ausnahmen zulassen.

(2) Liefer- und Leistungsverträge, die entgegen der Formvorschrift gemäß Absatz 1 abgeschlossen werden, sind unwirksam. Entspricht die Lieferung oder Leistung den staatlichen Aufgaben beider Partner und ist sie vom Empfänger abgenommen worden, so hat der Leistende Anspruch auf die Gegenleistung. Mit Ausnahme der Gewährleistungsforderungen und ihrer Nebenforderungen (§§ 61 bis 63) sind alle weiteren Rechte des Empfängers ausgeschlossen. Widerspricht die Lieferung oder Leistung der staatlichen Aufgabe eines der Partner, so gilt § 16 Absatz 3 Sätze 2 und 3.

(3) Die Kosten der Rücksendung trägt der zur Rückgewähr Verpflichtete.

3. Abschnitt:

Vorvertragliche Pflichten der Partner

§ 22

Festlegung der Frist für den Vertragsabschluß

(1) Der Zeitpunkt, bis zu dem die Verträge abzuschließen sind, soll in den planmethodischen Anweisungen (insbesondere in den Verteilungsrichtlinien) der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, in den Allgemeinen Lieferbedingungen, in den Globalvereinbarungen oder Globalverträgen festgelegt werden.

(2) Kommt der Vertragsabschluß innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht zustande, so hat jeder der Partner dies seinem übergeordneten Organ schriftlich anzuzeigen, wenn durch den Nichtabschluß die rechtzeitige Erfüllung der staatlichen Aufgaben gefährdet erscheint. Der Leiter des übergeordneten Organs kann etwas anderes anordnen, wenn beide Partner demselben Organ unterstehen.

§ 23

Verfahren bei Vertragsabschluß

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Leistenden ein Vertragsangebot zu unterbreiten oder, wenn ihm dies nicht möglich ist, den Leistenden zur Abgabe eines Vertragsangebotes aufzufordern. Dies hat, wenn eine Frist gemäß § 22 Absatz 1 nicht vorgeschrieben ist, innerhalb eines Monats, vom Tage der Übergabe einer vorläufigen oder der endgültigen staatlichen Aufgabe an gerechnet, zu geschehen. Der Leistende kann innerhalb der gleichen Frist von sich aus dem Besteller ein Vertragsangebot unterbreiten.

(2) Geht einem sozialistischen Betrieb ein Angebot gemäß Absatz 1 zu, so ist er verpflichtet, die Annahme des Angebotes zu erklären oder unter Ablehnung dieses